

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zu Klassenfahrten und Projekten

1. Allgemeiner Grundsatz

Der Elternbeirat der GS Pommersfelden gewährt Zuschüsse, um die Teilnahme von Schülern aus finanziell bedürftigen Familien an den Klassenfahrten und Projekten zu ermöglichen.

Die Zuschussgewährung ist eine freiwillige Leistung des Elternbeirats auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Zuschussgegenstand

Es kann ein Zuschuss für die Teilnahme an Klassenfahrten und Projekte (z. B. Zirkusprojekt) beantragt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen der GS Pommersfelden, die finanziell nicht in der Lage sind, die Kosten für die entsprechende Klassenfahrt oder das Projekt aufzubringen.

Ob eine Bedürftigkeit vorliegt, entscheidet der Elternbeirat in jedem Einzelfall. Grundlage dafür bilden ein Einkommensnachweis und eine Begründung des Antrags. Der Elternbeirat behält sich vor, weitere Auskünfte einzuholen und Unterlagen anzufordern.

Für Schüler aus Familien, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder §2 AsylbLG beziehungsweise Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, können keine Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie beantragt werden.

4. Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses wird von Fall zu Fall festgelegt. Er beträgt in der Regel 25% maximal aber 50 Euro der Gesamtkosten der Klassenfahrt oder des Projekts. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Der Betrag wird zweckgebunden auf das Konto der Schule überwiesen.

Dies gilt nur dann, wenn entsprechende finanzielle Mittel dem Elternbeirat zur Verfügung stehen.

5. Antragsverfahren

Der Zuschuss muss schriftlich beantragt und über die entsprechende Klassenleitung oder persönlich an den Elternbeirat gegeben werden. Dafür ist das entsprechende Formular erhältlich über die Klassenleitung zu verwenden. Ein Einkommensnachweis gemäß §3 dieser Richtlinie ist beizufügen.

Der Antrag muss sofort nach Bekanntwerden der Klassenfahrt und der Kosten, spätestens aber 6 Wochen vor Durchführung eingereicht werden.

6. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Elternbeirats sind über Informationen im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie – auch über ihre jeweilige Amtszeit hinaus – zum Schweigen verpflichtet mit der Ausnahme, dass die Lehrer, die die Reise organisieren, über die Überweisung in Kenntnis gesetzt werden.